

Auf Sand gebaut? Ein Gutachten als inhaltliche Basis für die Operation Luxor

Thomas Schmidinger

Eine wichtige inhaltliche Basis der »Operation Luxor«, die im Hausdurchsuchungsbefehl immer wieder zitiert wird, ist das im April 2020 von Staatsanwalt Johannes Winklhofer beim Historiker Heiko Heinisch und der Journalistin Nina Scholz in Auftrag gegebene Gutachten zu »Dschiihadismus, Politischer Islam, islamistischer Terrorismus, Muslimbruderschaft«, dem ein zweiter Teil über die türkisch-islamische Milli Görüs folgte.¹

Das Gutachten versucht nicht nur die Muslimbruderschaft (MB), sondern auch die türkisch-islamische Milli Görüs als statische und eng miteinander verflochtene Organisationen darzustellen, die sich gewissermaßen gegen die Demokratie und den säkularen Staat verschworen hätten. Dabei werden historische Veränderungen nicht berücksichtigt und alle Fakten, die für eine Vereinbarkeit dieser beiden Organisationen mit Demokratie und Rechtsstaat sprechen, systematisch ausgeblendet. Völlig ignoriert wird dabei die wissenschaftliche Debatte um Veränderungen innerhalb dieses Spektrums, die unter Begriffen wie »Post-Islamismus« diskutiert wurden (Bayat 1996).

Was bei allen Diskussionen um diese Ansätze jedenfalls als wichtiger Aspekt dieser Debatte auch von KritikerInnen anerkannt wird, ist, dass diese die wichtige Dimension der zeitlichen Veränderung von Ideologien und Methoden in diesem Spektrum deutlich machen und versuchen, diese Transformation – über deren Ausmaß es durchaus unterschiedliche Einschätzungen gibt – begrifflich festzumachen.

¹ Gerade als langjähriger Kritiker der Positionen des Herausgebers dieses Sammelbandes und als jemand, der sich immer sehr kritisch mit verschiedenen Strömungen des Politischen Islam beschäftigt hat, wurde ich nach der Operation Luxor von Farid Hafez gebeten, ein Privatgutachten über das Gutachten von Heinisch und Scholz zu verfassen. Da ich es als Teil meiner Rolle als kritischer Intellektueller betrachte, auch politische Gegner gegen ungerechtfertigte Vorwürfe zu verteidigen, und die Operation Luxor als grundsätzliche Herausforderung für den Rechtsstaat betrachte, bin ich dieser Bitte gerne nachgekommen. Dieses Anfang 2022 verfasste Gutachten über das Gutachten bildet die Grundlage für diesen Artikel.

Asef Bayat sieht diese Entwicklung explizit auch in der Muslimbruderschaft (Bayat 2013: 5).

Eines der schwerwiegendsten Probleme des Gutachtens ist, dass die zwar unterschiedlich bewertete, allerdings von fast allen WissenschaftlerInnen attestierte zeitliche Veränderung bzw. Transformation von Muslimbruderschaft und Milli Görüs nicht zur Kenntnis genommen wird und AutorInnen, die auf diese verweisen, teilweise auch dann ignoriert werden, wenn sie wichtige Standardwerke zu diesen Organisationen verfasst haben.

Für das Gutachten über die Muslimbruderschaft wurde – abgesehen von Lorenzo Vidino und einem vom Journalisten und Drehbuchautor Lawrence Wright verfassten journalistischen Buch über die al-Qaida – kein einziges Buch in der internationalen Wissenschaftssprache Englisch verwendet und damit der gesamte internationale wissenschaftliche Diskurs über die behandelten Organisationen ausgeblendet. Es muss davon ausgegangen werden, dass die AutorInnen des Gutachtens die wichtigen Arbeiten von Brigitte Maréchal (2008), Barbara Zollner (2009), Asef Bayat (2013), Gilles Kepel (1995) und anderen über die Muslimbruderschaft und deren Rolle in Europa entweder nicht kannten oder bewusst ausgeblendet haben, um ein vereinfachtes und tendenziöses Bild der zu beleuchtenden Organisationen zu zeichnen.

Als Primärquellen von Autoren aus der Muslimbruderschaft werden lediglich zwei auf Deutsch übersetzte Bücher verwendet, eines davon von Yūsuf 'Abdallāh al-Qaradāwī, der zwar tatsächlich mit seiner Fernsehsendung *aš-ṣari'a wa-l-hayāt* (»Die Scharia und das Leben«) ein sehr prominenter (ehemaliger?) Muslimbruder ist, allerdings nie eine hohe offizielle Funktion in der Muslimbruderschaft innehatte. Selbst seine formale Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft ist umstritten. Al-Qaradāwī arbeitete vielmehr gemeinsam mit lokalen wahhabitischen Gelehrten (Qatar ist mehrheitlich wahhabitisch und der Wahhabismus ist die dort geltende ›Staatsrechtsschule‹) beim Aufbau der Fakultät für Scharia und islamische Studien der 1973 gegründeten Universität von Katar zusammen. Qaradāwīs Thesen stehen damit nur für eine Position innerhalb der ideologischen Bandbreite der Muslimbruderschaft. Umgekehrt hatte der im September 2022 verstorbene Qaradāwī wiederum aufgrund seiner Fernsehsendung, seiner populärwissenschaftlichen Schriften und seiner Rolle bei der Gründung des Europäischen Rats für Fatwa und Forschung (ECFR) einen weit über die Muslimbruderschaft hinausgehenden Einfluss auf ein breites Spektrum des konservativen sunnitischen Islams.

Die zweite von Heinisch und Scholz verwendete Primärquelle aus der Muslimbruderschaft stellt die deutsche Übersetzung des Buches von Sayyid Qutb, *ma'ālim fi ṭ-ṭariq* (Zeichen auf dem Weg), dar. Auch Qutb hatte nie eine Führungsposition in der Muslimbruderschaft inne, galt allerdings einige Zeit lang als wichtiger Intellektueller innerhalb der Muslimbruderschaft. In seiner intellektuellen und aktivistischen Biographie, die ihn vom säkularen Intellektuellen über den islamistischen

Intellektuellen innerhalb der Muslimbruderschaft hin zum Vordenker des modernen Jihadismus machte, bildet genau diese Schrift den Anlass des Bruchs zwischen Qutb und der Muslimbruderschaft. Auch wenn Qutb heute noch von manchen Muslimbrüdern aufgrund seiner Hinrichtung am 29. August 1966 als Märtyrer betrachtet wird, steht das intellektuelle Wirken des damaligen obersten Führers der Muslimbruderschaft, Hasan al-Huḍaibī, für eine Kritik an Qutbs Auffassungen, die damit nicht der Muslimbruderschaft zugerechnet werden können. Im zweiten Gutachten- teil über Milli Görüş fehlt dann gänzlich jegliche Primärliteratur.

Statt der wissenschaftlichen Standardliteratur und statt Primärquellen werden neben einigen wenigen deutschsprachigen wissenschaftlichen Quellen auch populäre und teilweise islamkritische journalistische Texte sowie Internetquellen unterschiedlicher Qualität verwendet, um ein tendenziöses Bild von der Muslimbruderschaft und der Milli-Görüş-Bewegung zu zeichnen, das der Komplexität und der historischen Entwicklung dieser beiden Bewegungen nicht gerecht wird.

Das Gutachten ist unpräzise und an vielen Stellen wohl bewusst vage, was die Zuordnung von Bewegungen des politischen Islam zur Muslimbruderschaft betrifft. So haben z.B. etwa die indo-pakistanische Jamaat-e-Islami und die türkische Milli Görüş trotz mancher ideologischer Überschneidungen und fallweiser Kooperationen ihren Ursprung nicht in der Muslimbruderschaft. Genau dieser Eindruck wird allerdings mit der diffusen Formulierung, diese wären »Ableger der Muslimbruderschaft und mit ihr kooperierende Organisationen« (Heinisch/Scholz 2020: 7) erweckt. Wesentlich fataler sind allerdings falsche Zuordnungen bewaffneter bzw. terroristischer Organisationen, auf die noch im Detail eingegangen werden wird.

Die Muslimbruderschaft aus Sicht der GutachterInnen

Die AutorInnen schreiben zu Recht, dass es sich bei der Muslimbruderschaft um keinen monolithischen Block handelt und es »immer wieder zu persönlichen und ideologischen Differenzen zwischen verschiedenen Fraktionen, zu Flügelkämpfen und zu Generationskonflikten« (Heinisch/Scholz 2020: 9) kommt. Richtig wäre in diesem Zusammenhang auch der Hinweis darauf, dass es bestimmte Flügel der Muslimbruderschaft gibt – hier wären wohl insbesondere Teile der syrischen MB zu erwähnen –, die sich in ihrer Ideologie dem Salafismus angenähert haben bzw. bestimmte Muster des salafitischen Denkens übernommen haben. Dass Letztere von »salafistischen Strömungen nicht mehr eindeutig zu unterschieden [sic!]« wären, lässt sich aus einer wissenschaftlichen Perspektive allerdings nicht behaupten. Die einzige Quelle, die Heinisch und Scholz für diese These anführen, das Buch der Journalistin Petra Ramsauer über die Muslimbrüder von 2014, behauptet dies auch nicht in dieser Allgemeinheit, sondern beschreibt damit eine sehr spezifische Entwicklung in Ägypten: [nämlich] als im Wahlkampf von 2011/2012 legale salafitische Par-

teien² mit der von den Muslimbrüdern gegründeten *Hisb al-hurriya wa-l-‘adala* (Freiheits- und Gerechtigkeitspartei) in einen Wettbewerb eintraten, wer denn das islamischere bzw. wirklich islamische Programm habe. Ramsauer schreibt in diesem Zusammenhang – hier sei die gesamte Passage zitiert, um den Unterschied zwischen der Quelle (Ramsauer) und den Schlüssen im Gutachten von Heinisch und Scholz deutlich zu machen – Folgendes:

»Während in Tunesien Salafisten bei Straßenprotesten die regierenden Muslimbrüder als Verräter des wahren ›Islam‹ beschimpften, lieferten sich in Ägypten Vertreter beider Islamistengruppen vor allem bei Talkshows im Fernsehen einen absurdnen Wettstreit möglichst konservativer Sager. Die harte Konkurrenz im Islamisten-Lager führt zu einem Ruck innerhalb der Bruderschaft, vor allem in Ägypten. Der konservative Flügel der Muslimbruderschaft war schlussendlich kaum noch ideologisch von Salafisten zu unterscheiden und der Entwurf einer neuen ägyptischen Verfassung, die vom Muslimbruder Mursi vorgelegt wurde, trug bereits mehr als deutlich die Handschrift der Salafisten.« (Ramsauer 2014: 35)

Aus der Beschreibung einer sehr spezifischen Situation im ägyptischen Wahlkampf von 2012, in der sich eine Konkurrenz der massiv von Saudi-Arabien geförderten salafitischen *Hisb an-nür* (Partei des Lichts) und ihrer Verbündeten³ mit der von den Muslimbrüdern kontrollierten Freiheits- und Gerechtigkeitspartei entwickelte, ziehen Heinisch und Scholz folgenden verallgemeinernden und damit verfälschenden Schluss:

»Das Spektrum innerhalb der Bruderschaft reicht von gemäßigten Islamisten, die zu einer weniger strengen Auslegung der Scharia tendieren und den Islamismus mit linken sozialpolitischen Ansätzen kombinieren, bis ins salafistische Spektrum. Einige Flügel der Muslimbruderschaft sind ideologisch von salafistischen Strömungen nicht mehr eindeutig zu unterscheiden.« (Heinisch/Scholz 2020: 9)

2 Die übrigens im Gegensatz zur von den Muslimbrüdern gegründeten Partei auch nach dem Militärputsch 2013 legal blieben und bis heute unter anderem aufgrund des saudi-arabischen Schutzes legal arbeiten können.

3 Die salafitische Partei des Lichts trat schließlich mit einer weiteren salafitischen Partei, der *Hisb al-Asala* (Authentizitätspartei) und der von der *Gamaa Islamiya* kontrollierten *Hisb al-Binā’ wa-t-Tanmiya* (Aufbau- und Entwicklungspartei) als gemeinsamer Wahlblock an, der zusammen knapp 27,8 % der Stimmen erreichte und damit zum zweitstärksten Block im ägyptischen Parlament wurde. Allein die Partei des Lichts erreichte innerhalb dieses Blocks 83 Mandate. Dazu kamen weitere Parteimitglieder, die als »Unabhängige« angetreten waren. Nach der Demokratischen Allianz für Ägypten – in der die von den Muslimbrüdern gegründete Freiheits- und Gerechtigkeitspartei die stärkste Kraft war – bildete der Islamistische Block damit die zweitstärkste Kraft im ägyptischen Parlament.

Als einzige Quelle für diese weitreichende Behauptung wird ausschließlich obige Stelle im journalistischen Buch von Petra Ramsauer angegeben, das sich auf eine einzige von der MB gegründete Partei in einem ganz bestimmten Wahlkampf eines Landes bezieht.

Die AutorInnen schreiben, dass die einzelnen Organisationen der MB »grund-sätzlich die gleichen globalen Ziele« (Heinisch/Scholz 2020: 10) verfolgen würden. Dies ist allerdings nur dann richtig, wenn man unter diesen Zielen ein diffuses gemeinsames ideologisches Feld versteht, das sich auf unterschiedliche Weise auf Hasan al-Bannās Konzept des Islams als »allumfassendes Konzept, das jeden Aspekt des Lebens regelt, über alle seine Belange urteilt und ihm eine feste und strenge Ordnung vorschreibt« (Al-Bannā o.J.: 83), bezieht. Wie diese konkrete Ausgestaltung eines Islams als allumfassendes Konzept, das eben auch das Leben im Diesseits in all seinen Aspekten bestimmen soll, war dabei immer wieder ebenso umstritten wie der Weg dorthin.

Ein von den GutachterInnen immer wieder erwähntes Strategiepapier aus dem Jahr 1982, das bei Youssef Nada gefunden wurde – der übrigens, anders als von den GutachterInnen behauptet, nicht in der Schweiz, sondern in der italienischen Enklave Campione d’Italia lebt⁴ – ist mittlerweile 40 Jahre alt und kann somit allenfalls als historisches Dokument für die taktischen Überlegungen führender Muslimbrüder vor vier Jahrzehnten gewertet werden, allerdings nicht als real umgesetzte Anleitung für die heute existierende Struktur der Muslimbruderschaft. Im Gutachten wird dieses Papier allerdings als zentrale Anleitung der globalen Organisation der Muslimbruderschaft gedeutet.

Im Weiteren wird die Schilderung der Gründungen der Muslimbruderschaft inkonsistent. Einerseits wird die durchaus interessante Unterscheidung von Lorenzo Vidino zwischen der Muslimbruderschaft im engeren Sinne (die wahren Brüder/Pure Brothers), den Ablegern der Muslimbruderschaft und von der Muslimbruderschaft beeinflussten Organisationen übernommen, in der weiteren Folge wird

4 Dieser Umstand spielte in der Beschwerde, die Youssef Nada vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führte, eine entscheidende Rolle. Da Nada auf Antrag der USA, die ihn als mutmaßlichen Unterstützer der al-Qaida betrachteten, auf die Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats gesetzt wurde, setzte die Schweiz Nada und seine Firmen auf die Verordnung über Maßnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung »Al-Qaida« oder den Taliban, womit Nada Einreiseverbot in die Schweiz erhielt und damit de facto in der kleinen italienischen Enklave mit nur einem Dorf mit 2000 EinwohnerInnen festsäß. Nachdem er 2009 wieder von der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrates gestrichen wurde, entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 12. September 2012, dass die Schweiz das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens von Nada sowie seinen Anspruch auf Zugang zu einer effektiven Beschwerdemöglichkeit verletzt habe, und sprach ihm dafür eine Entschädigung von 30.000 Franken zu. (Case of Nada v. Switzerland, Application no. 10593/08)

jedoch nicht unterschieden, ob das beschriebene »Gründungsfeber in den 1990er Jahren in Europa« (Heinisch/Scholz 2020: 11) nun die »wahren Brüder«, die Ableger oder von der MB beeinflusste Organisationen meint. Es ist zweifellos richtig, dass in den 1990er-Jahren eine Reihe neuer muslimischer Organisationen in Europa gegründet wurden – was letztlich auch mit der Etablierung und dem Generationswechsel in der muslimischen Diaspora zusammenhängt – und dass darunter auch Organisationen waren, die entweder von Muslimbrüdern gegründet oder von diesen beeinflusst waren. Die in der Folge konkret erwähnten Organisationen, wie die FIOE, IGD, IESH und FEMYSO, werden tatsächlich in großen Teilen der Scientific Community zumindest als den Muslimbrüdern nahestehend betrachtet bzw. wurden von Personen mitbegründet, die aus deren Milieu hervorgegangen sind. Die wichtige Rolle al-Qaradāwīs für den *European Council for Fatwa and Research* (ECFR) ist ebenso unbestritten. Die sehr weitreichenden Behauptungen, dass Muslime von diesem immer wieder zur Segregation aufgerufen würden, werden allerdings mit keiner einzigen konkreten Fatwa belegt.

Auch sonst sind die Quellen hier teilweise sehr dünn und werden tendenziös wiedergegeben. So geben Heinisch und Scholz für die Behauptung, der Präsident der Französischen *Union des Organisations Islamiques de France*, Amar Lasfar, würde in Gewalt eine Option sehen, »diese müsse allerdings zur richtigen Zeitpunkt eingesetzt werden, um der Sache des Islam nicht zu schaden«, eine Twittermeldung von Islamism Map an. Das dort verlinkte Video wird mit den englischen Worten eingeleitet: »While exercising violence is wrong ›if not used at the right time, in the right place‹, power could be seized through ›infiltrating parliaments.«⁵ Wer sich dann das gesamte arabische Video ansieht, sieht die Äußerungen Lasfars in einem anderen Kontext: Amar Lasfar kritisiert zunächst (vermeintliche?) Doppelstandards in Bezug auf die Beurteilung demokratischer Forderungen im Westen und in der islamischen Welt. Lasfar kritisiert in der Folge die Strategie eines gewaltsaufbauenden Putschs, wie sie von der *Hizb ut-Tahrir*⁶ angestrebt werde, sowie die Strategie der Gewalt extremistischer Gruppierungen, um die Macht zu übernehmen. Wörtlich sagt Lasfar daraufhin:

5 <https://twitter.com/IslamismMap/status/1090581822872915969> (aufgerufen am 10.01.2022).

6 Bei der Hizb ut-Tahrir handelt es sich um eine Organisation, die mit der Muslimbruderschaft nichts zu tun hat und auch nicht aus einer Abspaltung der Muslimbruderschaft hervorgegangen ist. Deren Gründer, der palästinensische religiöse Gelehrte Taqī ad-Dīn an-Nabhānī, hatte zwar während seines Studiums in Kairo Kontakt mit Muslimbrüdern, zerstritt sich mit diesen aber bald. Erst 1953 gründete er in Palästina die Hizb ut-Tahrir, die sich in der Folge in andere islamische Staaten ausbreitete und die sich immer als Partei zur Wiedererrichtung eines Kalifats auf revolutionärem Wege verstand.

»Diese Option ist nicht richtig. Es ist nicht intelligent/weise Gewalt zu missbrauchen, sie zur falschen Zeit und am falschen Ort zu gebrauchen. Gewalt hat den Makel, dass sie Zwietracht säht und die islamische Gemeinschaft beschädigt.«⁷

Das von Islamism Map verlinkte arabische Video (in dem zumindest an einer Stelle ein Schnitt erkennbar ist) gibt damit die Stelle(n) eines Vortrag wieder, die sich eindeutig primär gegen die Revolutionsphantasien der *Hizb ut-Tahrir* und gegen den Terrorismus jihadistischer Gruppierungen wendet. Die verlinkte Stelle zeigt zwar, dass eine Systemänderung angestrebt wird, weist aber nicht explizit darauf hin, wo diese Systemänderung angestrebt wird. Es ist aber aus zwei Gründen davon auszugehen, dass damit die islamisch geprägten Herkunftsstaaten der arabischsprachigen ZuhörerInnen gemeint sind:

1. Die zuvor kritisierte *Hizb ut-Tahrir* betont seit ihrer Gründung konsequent, dass ihr angestrebtes Kalifat ausschließlich in den mehrheitlich islamischen Regionen dieser Welt errichtet werden soll und Europa ausschließlich als Exil betrachtet wird. Eine strategische Antwort auf die *Hizb ut-Tahrir* wird sich also wahrscheinlich auch auf die islamisch geprägten Herkunftsänder beziehen.
2. Die Kritik an den europäischen Demokratien vor dieser Passage bezieht sich explizit auf die europäische Sicht auf Demokratiebewegungen in islamischen Staaten. Danach wird auf die Umgestaltungsmöglichkeiten (revolutionäre Gewalt, Terrorismus oder Arbeit in den Institutionen) rekuriert.

Auch wenn der gesamte Vortrag nicht vorliegt, ist aus dieser Passage zu schließen, dass Lasfar hier ausschließlich mögliche Strategien zur Umgestaltung der autoritär regierten Herkunftsänder (der Vortrag fand 1994 statt) ausführt und dabei vor allem gegen Terrorismus einerseits und die Revolutions-/Putsch-Strategie der *Hizb ut-Tahrir* und für eine Art Marsch durch die Institutionen durch die MB argumentiert. Dass er dabei nicht pazifistisch argumentiert und Gewalt nicht immer, überall und in jeder Situation ablehnt, bedeutet noch lange nicht, dass daraus der Schluss gezogen werden kann, dass für ihn Gewalt eine Option in Europa wäre und diese nur »zum richtigen Zeitpunkt eingesetzt werden« müsse, »um der Sache des Islam nicht zu schaden« (Heinisch/Scholz 2020: 14), wie das Gutachten behauptet.

Dieser Fall wird hier deshalb so detailliert ausgeführt, weil er die Methode des Gutachtens von Heinisch und Scholz deutlich macht:

Die AutorInnen verwenden nicht die Primärquelle – beide verstehen kein Arabisch – und auch keine wissenschaftlichen Publikationen als Quelle, sondern bezie-

7 <https://twitter.com/IslamismMap/status/1090581822872915969> (aufgerufen am 10.01.2022).

hen sich auf einen islamismuskritischen Tweet einer auf Twitter⁸ und Facebook⁹ aktiven Islamismuskritikergruppe.¹⁰ Die von dieser islamismuskritischen Seite auf Englisch verbreitete Interpretation des Videos wird dann noch einmal zugespitzt. Am Ende wird aus einer Rede, die sich gegen terroristische und revolutionäre Gewalt wendet, Gewalt zu einer Option, die nur »zum richtigen Zeitpunkt eingesetzt werden« (Heinisch/Scholz 2020: 14) muss.

Die GutachterInnen behaupten weiter, Lasfar würde in dem Vortrag die Muslimbrüder dazu auffordern, in Demokratien »auf allen Ebenen, von der Gemeinde bis zur Nation mittels politischer Arbeit die Parlamente zu infiltrieren und letztlich auf diesem Weg die Macht zu übernehmen«, und er würde diese Option als »Coup« (Heinisch/Scholz 2020: 14) bezeichnen. Auch dies ist falsch. Der Begriff »Coup« kommt nur in den englischsprachigen Untertiteln, die offenbar von Islamism Map dazugegeben wurden, vor. Auf Arabisch kommt der Begriff *inqilāb* (انقلاب) vor. *Inqilāb* kann zwar auch die Bedeutung des englischen »Coup« haben, wird aber auch für Revolution verwendet. Wörtlich übersetzt wäre Revolution im Arabischen zwar *thawra* (ثورة), allerdings wird *inqilāb* teilweise synonym verwendet.

Lasfar verwendet den Begriff *inqilāb* allerdings gar nicht als Strategievorschlag für die Muslimbrüder, sondern als Beschreibung der Strategie der *Hizb ut-Tahrir*, einer mit der Muslimbruderschaft verfeindeten islamistischen Organisation, deren Strategie in dem Video (neben der Strategie des Terrors) kritisiert wird und die tatsächlich in einer Art islamistischen Verwandlung der leninistischen Revolutionstheorie die Idee einer gewaltsamen Machtergreifung durch eine Kaderpartei anstrebt. Dass die GutachterInnen aus der kritischen Beschreibung dieser Revolutionsstrategie der *Hizb ut-Tahrir* durch Lasfar ableiten, Lasfar würde genau diese für

8 <https://twitter.com/IslamismMap> (aufgerufen am 11.01.2022).

9 https://www.facebook.com/IslamismMap/about/?ref=page_internal (aufgerufen am 11.01.2022).

10 Auf ihrer Facebook-Seite beschreibt sich der sich selbst als Gruppe bezeichnende Akteur folgendermaßen: »Islamist organisations: Their global network and presence Based on articles in internationally renowned newspaper articles as well as institutional and academic research, the emphasis islamism-map.com is on entities affiliated with the Muslim Brotherhood, Hamas, Hizb-ut-Tahrir, or Milli Görüs. These organisations often pretend to be independent NGOs and have in the past been highly successful at infiltrating the political environment of their host countries, and often benefit from public funding they then use to work against these host countries. We believe it is important to show their true affiliation and connections and to do so based on legitimate, serious sources. After all, political Islam is the foundation and seed of not only jihadism, but also of less obvious negative societal consequences such as radicalisation, opposition to societal integration of moderate Muslims in their host countries, as well as many other problematic outcomes. To contribute to this map or provide feedback, please use the Contributor function in the map. Please also follow us on Twitter @IslamismMap.«

die Muslimbrüder anstreben, ist eine völlige Verdrehung des Inhalts des Videos, das als Quelle für diese Behauptung angegeben wird.

Für die AutorInnen des Gutachtens ist der missdeutete Vortrag von Amar Lasfar einerseits von Interesse, weil sie damit die beschriebene Strategie der *Hizb ut-Tahrir* der Muslimbruderschaft unterstellen, andererseits auch, weil sie damit eine Reihe von österreichischen islamischen Funktionären und Intellektuellen in die Nähe dieser Strategie rücken können. Lasfar nahm nämlich neben dem von vielen Autoren als Muslimbruder bezeichneten Ibrahim El-Zayat¹¹ vom 2.–4. Jänner 2019 an einer Konferenz in der DITIB-Zentralmoschee in Köln teil, an der neben Funktionären des Türkischen Amts für Religion und einigen Persönlichkeiten aus der Muslimbruderschaft auch mehrere islamische Funktionäre und Intellektuelle aus Österreich unter den mehr als einhundert Gästen waren. Heinisch und Scholz erwähnen etwa den Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) Ümit Vural, Seyfi Recalar von der ATIB, Muhammad al-Khoutani vom Obersten Rat der IGGÖ und »Politikwissenschaftler Farid Hafez von der Universität Salzburg, wie die Teilnehmerliste sowie Fotos belegen« (Heinisch/Scholz 2020: 15).

Die AutorInnen behaupten, dass es sich dabei um ein »zunächst geheim gehaltenes Treffen« gehandelt habe, und erwecken damit den Eindruck eines konspirativen Treffens von Hafez, Vural und Co. mit Vertretern der türkischen Religionsbehörde Diyanet und Muslimbrüdern wie Amar Lasfar – dem, wie oben ausgeführt, fälschlicherweise unterstellt wird, eine putschistische Unterwanderung europäischer Demokratien anzustreben und dabei auch Gewalt zu befürworten. Dadurch werden von den AutorInnen des Gutachtens auch die TeilnehmerInnen der Konferenz in die Nähe solcher Positionen gerückt, die Lasfar in der von Heinisch und Scholz verwendeten Quelle nicht einmal formuliert hatte. Tatsächlich berichteten islamische Medien unmittelbar nach der Tagung über diese. So erschien auf dem großen deutschsprachigen islamischen Portal *Islamiq* noch am letzten Tag der Konferenz ein ausführlicher Bericht, in dem die Konferenz als von der türkischen Religionsbehörde Diyanet veranstaltet bezeichnet wurde.¹²

Es ist ein offenes Geheimnis, dass die türkische Regierung unter der derzeitigen AKP-Regierung Islamverbände mit einer Nähe zum Diyanet auch für die eigenen politischen Ziele in Europa verwendet, und man könnte einer Tagung, die vom Diyanet organisiert wird und an der der Präsident des Diyanet, Ali Erbaş, prominent teilnimmt, mit Recht unterstellen, die türkische Version des Islams in Europa zu propagieren. Von einem »geheim gehaltenen Treffen« war diese Tagung allerdings

11 Ibrahim El-Zayat selbst bestreitet eine formale Mitgliedschaft bei der Muslimbruderschaft, hegt aber zumindest öffentliche Sympathien für dieselbe und ist dieser auch familiär verbunden.

12 <https://www.islamiq.de/2019/01/04/die-zukunft-der-muslime-in-europa/> (aufgerufen am 12.01.2022).

weit entfernt. Wenn sich aus der Teilnahme an dieser Tagung eine politische Nähe der TeilnehmerInnen ableSEN lässt, dann allenfalls eine zur türkischen Regierung, nicht eine zur Muslimbruderschaft. Zentraler Akteur war hier jedenfalls das Diyanet und nicht die Muslimbruderschaft.

In den Ausführungen des Gutachtens über die Muslimbruderschaft in Österreich werden teilweise sehr gewagte Verbindungen hergestellt, allerdings wenig handfeste Belege für die Zugehörigkeit von Personen und Organisationen zur Muslimbruderschaft vorgelegt.

Völlig richtig ist die Feststellung des Gutachtens, dass sich in Österreich »kaum eine Organisation als Organisation der Muslimbruderschaft bezeichnet« (Heinisch/Scholz 2020: 22). Dies hat mit der aus den vielfach repressiven politischen Systemen der Herkunftsländer resultierenden semikonspirativen Organisationsstruktur der MB zu tun, aber auch mit der Tatsache, dass Geheimdienste dieser Herkunftsänder auch in Europa aktiv sind und ein Bekenntnis zur MB nicht nur für die Betroffenen selbst Probleme verursachen kann, sondern in Extremfällen auch für Familienangehörige im Herkunftsland. Angehörige der MB aus Ägypten oder Syrien geben ihre Mitgliedschaft nur äußerst selten in Europa bekannt, weil dies bei eventuellen Besuchen ihrer Herkunftsänder sehr gefährlich werden könnte. Es ist deshalb einerseits verständlich, wenn die Gutachter versuchen, »über personelle und ideologische Verbindungen« (Heinisch/Scholz 2020: 22) die Zugehörigkeit bestimmter Personen und Organisationen zur MB nachzuweisen. Zugleich ergeben solche Recherchen allerdings immer nur bestenfalls Indizien, aber keine wissenschaftlichen Belege. Immerhin agieren Mitglieder der MB in Europa nicht in einem Vakuum, sondern bringen sich sehr aktiv in das religiöse und soziale Leben muslimischer Communitys ein. Dadurch haben auch viele Muslime (und Nichtmuslime) Kontakt zu Muslimbrüdern, die selbst keine Mitglieder – ja oft nicht einmal Sympathisanten – der Muslimbruderschaft sind oder nur bestimmte Aspekte des Gedankenguts der Muslimbruderschaft teilen und andere wiederum ablehnen. Die Muslimbruderschaft ist eine Massenorganisation, deren Mitglieder meist ihre Mitgliedschaft auch innerhalb der muslimischen Communitys nicht offenlegen. Insofern kann aus dem bloßen Kontakt oder einer punktuellen Zusammenarbeit von Muslimen mit Mitgliedern der Muslimbruderschaft noch keine Mitgliedschaft dieser Personen geschlossen werden. Aus intensiven und regelmäßigen Kooperationen mit eindeutig der MB zuzurechnenden Personen kann zwar eine politische, familiäre oder geschäftliche Nähe zu Muslimbrüdern sozialwissenschaftlich vermutet werden. Hier aber eine juristisch haltbare Kontaktschuld zu konstruieren, wie wir sie aus der Verfolgung der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) und dem Radikalenerlasses von 1972 in der Bundesrepublik Deutschland oder der McCarthy-Ära in den USA kennen, würde der bisherigen Rechtslage und Rechtspraxis in Österreich widersprechen.

Die von den GutachterInnen vertretene These von einem gemeinsamen Netzwerk der Muslimbruderschaft ist wissenschaftlich umstritten. So zeigte sich etwa

die Sozial- und Islamwissenschaftlerin Brigitte Maréchal, die zu den weltweit besten KennerInnen der Muslimbruderschaft zählt, bereits in einer Publikation von 2012 skeptisch gegenüber dem Ansatz die Muslimbrüder in Europa nur als einheitliches Netzwerk zu begreifen (Maréchal 2008: 91). Guido Steinberg legt in seinem 2010 erschienenen Text über die Muslimbrüder in Deutschland ebenfalls den Fokus auf unterschiedliche Gruppen und stellt etwa für Deutschland fest, dass die Muslimbruderschaft dort von Anfang an zwischen dem syrischen und dem ägyptischen Zweig gespalten gewesen sei (Steinberg 2010: 10). Diese wissenschaftlichen Texte zur Muslimbruderschaft, die hier ein differenzierteres Bild von miteinander rivalisierenden Strömungen zeigen, wurden von den GutachterInnen jedoch allesamt ignoriert, um das Bild einer monolithischen Geheimorganisation zeichnen zu können.

Ein weiterer Topos des Gutachtens ist der Vorwurf, es ginge der Muslimbruderschaft um die Wiedererrichtung des Kalifats. Dabei steht es außer Frage, dass die Gründung der Muslimbruderschaft im Kontext der Abschaffung des Kalifats und der – von den GutachterInnen etwas verniedlichend »britische Präsenz« (Heinisch/Scholz 2020: 34) bezeichneten – britischen Protektoratsherrschaft über Ägypten, die sich auch nach der formalen Unabhängigkeit 1922 noch als De-facto-Protektorat fortsetzte, zu sehen ist. Richtig ist auch, dass die Frage der jüdischen Zuwanderung im britischen Mandatsgebiet Palästina die MB maßgeblich prägte. Die GutachterInnen behaupten allerdings, dass die Wiedererrichtung des Kalifats, der Antiimperialismus und der Antizionismus Eckpunkte der Ideologie der Muslimbruderschaft seien.

Es ist richtig, dass sich vor allem in den frühen Schriften von Muslimbrüdern Äußerungen zur Wiedererrichtung des Kalifats finden. Dies ist allerdings primär als romantische Reminiszenz an das verlorene Kalifat und die Größe der islamischen Welt vergangener Tage zu finden. Der am Österreichischen Institut für Internationale Politik (OIPP) forschende Politikwissenschaftler Cengiz Günay, zu dessen Forschungsschwerpunkt die Muslimbruderschaft in Ägypten gehört, kann etwa keine konkrete Bestrebung der Errichtung eines Kalifats in der MB erkennen. Günay argumentiert:

»Die MB lehnt jegliche Spaltung der Umma, wie z.B. verschiedene Orden des islamischen Sufismus, unterschiedliche Rechtstraditionen oder auch die Trennung in Sunnitentum und Schiitentum grundsätzlich ab und vertritt die Idee eines einheitlichen Islams. Allerdings verfolgte sie im Unterschied zu neueren radikalislamistischen Gruppen wie z.B. IS (bzw. ISIS) zu keinem Zeitpunkt das Ziel der Errichtung einer pan-islamischen Einheit unter dem Dach eines neuen Kalifats. Vielmehr bezogen sich ihre Strategien und Politiken stets auf die begrenzten Dimensionen des Nationalstaates.« (Günay 2014: 7)

Die Muslimbruderschaft war, wie die meisten politischen Kräfte der damaligen Arabischen Welt, antiimperialistisch ausgerichtet. Dies ergibt sich fast automatisch aus

dem kolonialen Zugriff durch Großbritannien, Frankreich und Italien und ist keine Besonderheit der MB, sondern betrifft genauso verschiedene Formen des Nationalismus, Liberalismus, Sozialismus und Kommunismus.

Zweifellos handelt es sich bei der Muslimbruderschaft auch um eine antizionistische Bewegung. Die Absolutheit, mit der die GutachterInnen behaupten, dass »die Zerstörung Israels und das damit verbundene Ende jüdischer Präsenz im Nahen Osten« ein »zentrales Ziel der Muslimbruderschaft« sei, ist allerdings nicht haltbar – zumindest nicht für die gesamte Muslimbruderschaft. Die Muslimbruderschaft wurde zwanzig Jahre vor der Staatsgründung Israels gegründet und ihr Gründer Hasan al-Bannā verstarb 1949, also ein Jahr nach der Gründung Israels. Die Schriften al-Bannās stammen damit aus einer Zeit, in der es Israel als Staat noch gar nicht gab, sondern erst ein zionistisches Staatsprojekt darstellte, dem al-Bannā – wie viele seiner Zeitgenossen – feindlich gegenüber eingestellt war. Der Antizionismus Hasan al-Bannās – der durchaus auch teilweise auf antisemitische Ressentiments zurückging – war damit gegen die Errichtung eines jüdischen Staates gerichtet und weniger auf dessen Zerstörung aus. Heute gibt es unter Muslimbrüdern sehr unterschiedliche Positionen gegenüber Israel, die von einer strikten Feindschaft bis zu einer pragmatischen Annäherung reichen. So saß vom 13. Juni 2021 etwa mit Mansur Abbas einer der prominentesten Muslimbrüder Israels in der israelischen Regierung. Abbas hatte selbst zwar kein Ministerium, unterzeichnete aber für die *Ra'am*-Partei, einen Zusammenschluss aus der MB-Partei *Islamische Bewegung Israels* und der *Arabischen Demokratischen Partei*, gemeinsam mit rechten und linken israelischen Parteien das Koalitionsabkommen der israelischen Regierung unter Naftali Bennett und Yair Lapid und arbeitete konstruktiv an dieser mit. Und auch nach den Neuwahlen am 1. November 2022 signalisierte Mansur Abbas Offenheit für einen Dialog mit der neuen sehr weit rechts stehenden Regierung Benjamin Netanyahus.

Die Ausführungen der GutachterInnen sind allerdings auch aufgrund fehlender Sprachkenntnisse fehlerhaft. Dies soll hier am Umgang mit einer Flugschrift der frühen Muslimbruderschaft namens *An die Jugend* (ila aš-šabāb, Arabisch: الـشـابـ) demonstriert werden. Die GutachterInnen berufen sich auf diese Schrift, um »den Weg der Transformation der Gesellschaft, die schließlich in einer Islamisierung der ganzen Welt münden soll« (Heinisch/Scholz 2020: 34), zu beschreiben. Bei dieser Schrift handelt es sich um ein wenige Seiten umfassendes Pamphlet aus dem Jahr 1936, das tatsächlich ein Mehrphasenmodell sehr grob skizziert. Die GutachterInnen beziehen sich dabei allerdings ausschließlich auf Sekundärliteratur. Tatsächlich wird in dieser Flugschrift als vierter Punkt eine »islamische Regierung« gefordert, die die Nation in die Moscheen führen soll. Was unter diesem Punkt allerdings nicht zu finden ist, ist eine explizite Ablehnung eines parlamentarischen Systems. Die von Heinisch und Scholz angegebene Übersetzung »Aus diesem Grund akzeptieren wir kein parlamentarisches System, das sich nicht auf die Grundlagen des Islam stützt

und nicht aus ihm schöpft« ist falsch. Im arabischen Original lautet der Satz wie folgt:

ونحن لهذا لا نعترف بأي نظام حكومي لا يرتكز على أساس الإسلام¹³

Statt von einem parlamentarischen System ist hier ganz generell von einem »Regierungssystem« (نظام حكومي) die Rede. Richtig übersetzt müsste der Satz lauten: »Aus diesem Grund erkennen wir kein Regierungssystem an, das nicht auf dem Islam basiert oder von ihm abgeleitet ist.«¹⁴

Dieser Übersetzungsfehler mag auf den ersten Blick marginal erscheinen, ist aber wichtig für die inhaltliche Beurteilung und zeigt die Arbeitsweise der GutachterInnen auf. Statt sich die Originaltexte anzusehen oder mangels Sprachkenntnissen zumindest zu versuchen, englische Übersetzungen davon zu finden – und es gibt in diesem Fall eine englische Übersetzung im Internet¹⁵ –, wird auf Sekundärliteratur zurückgegriffen. Tatsächlich ist es ein großer Unterschied, ob explizit der Parlamentarismus abgelehnt wird oder aber diffuser von der Ablehnung eines (damaligen?) Regierungssystems¹⁶ die Rede ist.

Das Diffuse ist typisch für die politischen Schriften Hasan al-Bannās, der nie ein politischer Theoretiker war, sondern überwiegend Polemiken, Flugblätter, Aufrufe und ähnliche Textformen verfasst hat. Unzweifelhaft spielen Antikolonialismus und Antizionismus ebenso eine zentrale Rolle in seinem Denken wie eine panislamische Orientierung. Diese steht in engem Zusammenhang mit seinem Antikolonialismus, da die Spaltung der Muslime und Araber aus seiner Sicht erst den kolonialen Zugriff auf die arabisch-islamische Welt ermöglichte. Auch eine Reminiszenz zu verschiedenen Formen des Kalifats, als zumindest theoretisch existierender Einheit aller Muslime, findet sich immer wieder bei Hasan al-Bannā. Allerdings finden sich nirgendwo konkrete Beschreibungen, wie das angestrebte politische System genau aussehen soll.

Die von den GutachterInnen zitierte Passage aus dem Flugblatt *An die Jugend*, mit der die imperialistische Ausrichtung der Muslimbruderschaft belegt werden soll, ist ebenfalls ein gutes Beispiel für die diffusen Formulierungen Hasan al-Bannās, der

13 رسالة الإمام حسن البنا إلى الشباب unter anderem elektronisch abrufbar auf der Textsammlung <https://www.ikhwanwiki.com>

14 Eigenübersetzung der arabischen Passage.

15 Siehe z.B. hier: https://thequranblog.files.wordpress.com/2008/06/_9_-oh-youth.pdf (aufgerufen am 03.02.2022).

16 Ägypten war bis 1936 keineswegs eine parlamentarische Demokratie, sondern seit der Verfassung von 1930 eine konstitutionelle Monarchie mit einem reaktionären Zensuswahlrecht, das an Alphabetisierung und eine Einkommensgrenze gekoppelt war. Erst mit dem Wahlsieg der Wafd-Partei und dem Tod von König Fu'ad I. 1936 gelang es, diese reaktionäre Verfassung zu überwinden und die Monarchie wieder zu demokratisieren.

damit gewissermaßen auch eine Gegenerzählung zum damaligen realen Imperialismus Großbritanniens, Italiens und Frankreichs in der arabischen Welt formuliert.

Deutlich wird dies auch hier, wenn man das Originalzitat in seiner gesamten Länge betrachtet und nicht nur Ausschnitte aus der von den GutachterInnen verwendeten Sekundärquelle. Die gesamte Passage in deutscher Übersetzung lautet:

»Danach wollen wir, dass das Banner Gottes zurückkommt und laut über jenen Orten flackert, die seit jeher eine Zeit lang im Islam jubelten und die Stimme des Muezzins darin mit Takbir und Jubel erklang, dann wollte er ihr die Not des Glücks von seinem Licht zurücktreten, damit sie nach dem Islam zum Unglauben zurückkehren würde. Andalusien, Sizilien, der Balkan, Süditalien und die Inseln des Römischen Meeres sind alles islamische Kolonien, die in die Arme des Islam zurückkehren müssen, und das Mittelmeer und das Rote Meer müssen wie zuvor zu zwei islamischen Binnenmeeren werden. Und wenn Herr Mussolini der Meinung ist, dass es sein Recht ist, das Römische Reich wiederherzustellen, und dieses sogenannte Reich in der Vergangenheit nur auf der Grundlage von Ambitionen und Launen gegründet wurde, dann ist es unser Recht, den Ruhm des islamischen Reiches wiederherzustellen, der basierte auf Gerechtigkeit und Fairness und der Verbreitung von Licht und Führung unter den Menschen.«¹⁷

Tatsächlich kann dieser Text als Aufforderung zum Expansionismus und Imperialismus gelesen werden. Zugleich enthält er aber auch den expliziten Hinweis auf Mussolini, der zu dieser Zeit gerade Libyen in die »vierte Küste« Italiens zu verwandeln versuchte und dort zwischen 1929 und 1934 mit unglaublicher Brutalität den Widerstand der libyschen Bevölkerung niedergeschlagen hatte – eine Kampagne, die heute von seriösen Historikern als Genozid gewertet wird (Ahmida 2021). In der bei Cambridge University Press erschienenen *History of Modern Libya* wird geschätzt, dass während der italienischen Kolonialherrschaft über Libyen zwischen 250.000 und 300.000 Menschen (von einer Gesamtbevölkerung von 800.000 bis 1 Million) durch nicht natürliche Ursachen ums Leben kamen (Vanderwalle 2012: 31), seien es Hinrichtungen durch die Italiener oder das gezielte Aushungern von Beduinenstämmen. Dieser negative Verweis auf Mussolini ist wichtig, um diese Passage deuten zu können. Was Hasan al-Bannā in diesem polemischen Flugblatt damit wohl ausdrücken wollte, war kein realer Plan zu einer globalen Machtübernahme (die wohl auch kaum auf ein Flugblatt gedruckt und allgemein verbreitet worden wäre), sondern eine polemische Antwort auf den kolonialen Zugriff auf die islamische Welt, insbesondere auf die damals sehr präsenten italienischen Kolonialverbrechen in der libyschen Nachbarschaft zu Ägypten. Die Passage kann auch als trotziges »Was die Italiener können, können wir auch!« gedeutet werden und ist im

17 Eigenübersetzung der arabischen Passage.

historischen Kontext weit weniger klar, als dies von Heinisch und Scholz durch Weglassen des Hinweises auf Mussolini und dessen imperialistische Bestrebungen im Mittelmeerraum suggeriert wird.

Die imperialistischen Formulierungen Hasan al-Bannās können während des Höhepunktes des imperialistischen Zugriffs europäischer Staaten auf den Nahen Osten und kurz nach den schlimmsten Kolonialverbrechen Italiens gegen muslimische Araber durchaus auch als kulturelle Mimikry im Sinne der postkolonialen Theorie gelesen werden. Viel relevanter als die Formulierungen al-Bannās auf Flugblättern in diesem kolonialen Kontext ist damit die Frage, wie sich Proponenten der Muslimbruderschaft heute dazu verhalten bzw. welche Rolle solche Formulierungen in der heutigen Politik der Muslimbruderschaft spielen. Darüber schweigt das Gutachten allerdings.

Als Beleg für den Antisemitismus der Muslimbruderschaft führen die GutachterInnen schließlich mehrere Aussagen von Hasan al-Bannā und anderen führenden Muslimbrüdern der Gründerjahre an, die in ihrem Wortlaut unbestritten sind. Entscheidender für die Einschätzung der heutigen Position der Muslimbruderschaft in Fragen des Antisemitismus ist allerdings die heutige Positionierung der verschiedenen Organisationen, die aus der Muslimbruderschaft hervorgegangen sind. Wie bereits beschrieben unterscheiden sich diese nicht nur in ihrem Antisemitismus, sondern auch in ihrer Positionierung zu Israel stark und reichen von der strikt antiisraelischen Hamas bis zur israelischen Regierungspartei Ra'am.

Die Muslimbruderschaft und die Gewaltfrage

Ein wichtiger Teil der Argumentation des Gutachtens basiert auf der Zuschreibung, Sayyid Qutb sei in den 1950er- und 1960er-Jahren »Chefideologe der Muslimbruderschaft« gewesen. Qutb war zweifelsohne ein einflussreicher Muslimbruder, allerdings gab und gibt es kein Amt eines »Chefideologen« und Qutb hatte auch kein anderes wichtiges formales Amt in der Muslimbruderschaft inne. Als oberster Führer (Murshid, Arabisch für Führer, spiritueller Lehrer) agierte von 1951 bis zu seinem Tod im November 1973 Hasan al-Hudaibī, der sich von den extremistischen Positionen Sayyid Qutbs abgrenzte.

Unter Hasan al-Hudaibī erfolgte der entscheidende Bruch zwischen der Muslimbruderschaft und jenen Gruppierungen, die sich aus der Muslimbruderschaft heraus oder am Rande der Muslimbruderschaft in Richtung bewaffneter Kampf und schließlich jihadischem Terrorismus entwickelt hatten. Sayyid Qutb gilt zwar aufgrund seiner Hinrichtung durch das ägyptische Militärregime auch heute noch vielen Muslimbrüdern als Märtyrer, allerdings nicht als ideologische Leitfigur. Die intellektuelle Grundlage für die Abgrenzung zu Positionen Qutbs legte Hasan al-Hudaibī in seinem Werk *Dūāt lā qudāt* (Prediger nicht Richter) (Zollner 2009).

Duāt lā qudāt wurde mit Unterstützung anderer führender Muslimbrüder verfasst und als Antwort auf Qutbs *Wegzeichen* gesehen (Wickham 2013: 29). Die Schrift zielt darauf ab, die durch Folter und Repression radikalierten jungen Anhänger Qutbs wieder auf den aus Sicht al-Huḍaibīs rechten Weg zu bringen. Wie der französische Orientalist Gilles Kepel in seiner Arbeit über die Entstehung des islamistischen Extremismus in Ägypten ausführt, widerspricht damit al-Huḍaibī der Auffassung des indo-pakistanischen Vordenkers der dortigen Jamā‘at-i Islāmī, Abū l-A‘lā Maudūdī, wonach nur der als Muslim gelten dürfe, der dies auch in seinen Taten umsetze (Kepel 1995: 65).

Hasan al-Hudaibī stellt in dieser Schrift klar, dass er die Rolle der MB nicht im bewaffneten Kampf oder Terrorismus sieht, sondern in der Überzeugungsarbeit für die eigenen Positionen. Dem Ideal des Predigers stellt er jenes des Richters gegenüber: »Wir sind Prediger. Wir laden zu den Prinzipien unseres Glaubens ein und urteilen über niemanden.« (al-Hudaibī o.J.: 104)¹⁸

An einer anderen Stelle erklärt der oberste Murshid der damaligen Muslimbruderschaft:

»Vielmehr beschränkt sich die Gemeinschaft [die Muslimbruderschaft] darauf, die Vorgehensweise laut der Scharia auf Basis der ihr zugrundeliegenden Beweise aus dem heiligen Koran, den Hadithen des Propheten, Friede und Segen seien auf ihn, und, falls nötig, die Meinungen der Gelehrten des Fiqh (islamische Jurisprudenz), der arabischen Sprache und der Hadithe vorzulegen, sodass jeder Zuhörer die Möglichkeit erhält, sich in die Situation versetzen zu können und seinen Fall (über den er selbst am besten Bescheid weiß) zu entscheiden – wie wir bereits sagten: Wir sind Prediger, keine Richter.« (al-Hudaibī o.J.: 205)¹⁹

Al-Hudaibī wendet sich in dieser Schrift auch klar gegen die Praxis, wie sie von Sayyid Qutb und in dessen Nachfolge von vielen sogenannten Takfiris umgesetzt wurde, Muslime zu Apostaten zu erklären. Für al-Hudaibī steht es den Muslimbrüdern nicht zu, über den Glauben anderer zu urteilen, sondern dies bleibt Gott überlassen (al-Hudaibī o.J.: 59). Des Weiteren wird der Respekt für die Gesetze und behördlichen Regelungen als verpflichtend formuliert und deren Nichteinhaltung verboten (al-Hudaibī o.J.: 87).

Qutbs Überlegungen zur *Jahiliyya* wurden definitiv von späteren extremistischen Gruppierungen so gedeutet, dass sie eine wichtige ideologische Grundlage für deren Positionen bildeten. Ob Qutb selbst dieser Interpretation seiner Werke zugestimmt hätte, muss angesichts seiner frühen Hinrichtung durch das ägyptische Militärregime im Jahr 1966 offenbleiben.

18 Eigenübersetzung der arabischen Passage.

19 Eigenübersetzung der arabischen Passage.

Qutbs Thesen von einer vom Islam in die Jahiliyya zurückgefallenen ägyptischen Gesellschaft waren jedenfalls Resultat der Verfolgung durch das ägyptische Militärrégime. Für die langjährige Leiterin des Instituts für Islamwissenschaft an der Freien Universität Berlin, Gudrun Krämer, ist klar:

»Es war die staatliche Verfolgung, die Qutb in die Isolation zwang und in die Radikalität trieb, die die Interaktion von Gesellschaft und islamischer Bewegung, Politik und islamischem Denken unmöglich machte. Sie nahm dem islamischen Denken die Flexibilität und Offenheit, die es unter anderen, normaleren Umständen – zumindest potentiell – hätte wahren können. Qutbs Denken ist Gefängnisdenken und darf als solches nicht verallgemeinert werden.« (Krämer 1999: 219f.)

Ob Qutb die Folgen seines Traktates absehen konnte, muss angesichts seiner Erhängung am 29. August 1966 offenbleiben. Jedenfalls war Qutb selbst bei der Abfassung seines Werkes kein hochrangiger Funktionär der Muslimbruderschaft, und die Konsequenzen aus seinem Werk wurden, wie oben erläutert, vom obersten Führer der Muslimbruderschaft abgelehnt. All dies wurde von den GutachterInnen allerdings nicht zur Kenntnis genommen, sondern so getan, als wäre Qutbs Schrift zentral für alle heutigen Muslimbrüder.

Das Verhältnis zwischen Staat und MB entspannte sich nach dem Tod Gamal Abdel Nassers 1970 wieder (Ranko 2015: 68f.), was mit dazu beitrug, dass sich die Position al-Hudaibīs und eben nicht jene von Sayyid Qutb in der MB durchsetzen konnte.

Es ist zwar richtig, dass die Muslimbruderschaft seit ihrer Gründung ein taktisches Verhältnis zu Gewalt hatte. Dies gilt allerdings für fast alle politischen Ideologien und Bewegungen weltweit. Die Frage ist also weniger, ob eine politische Bewegung strikt immer und in jeder Situation Gewalt ablehnt, sondern ob eine politische Bewegung, wenn sie die Möglichkeiten hat, im Rahmen einer Demokratie für ihre politischen Ziele einzutreten, diese gewaltlos verfolgt oder nicht. Dass alle Beispiele von legalen Parteien von Muslimbrüdern, wie die *Ennahda* in Tunesien, die langjährig an der Regierung Marokkos beteiligte *Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung*, die von 2021 bis 2022 an der israelischen Regierung beteiligte *Ra'am*-Partei, die *Islamische Aktionsfront* in Jordanien oder die *Al-Menber Nationale Islamische Gesellschaft* in Bahrain, die *Islamische Union Kurdistans* in Irakisch-Kurdistan oder die *Islamische Verfassungsbewegung* in Kuwait, von den GutachterInnen ignoriert wurden, ist hier symptomatisch. Beachtung findet im Gutachten lediglich die HAMAS, die aufgrund ihres bewaffneten Kampfes gegen Israel von vielen Staaten, darunter der EU, als Terrororganisation betrachtet und auch im Gemeinsamen Standpunkt des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus als solche gelistet wird, und zwar als einzige Organisation mit einem Bezug zur Muslimbruderschaft.

Schließlich rechnen die GutachterInnen auch noch Gräueltaten des algerischen Bürgerkrieges der MB zu, die von deren Gegnern, der von Abdelhak Layada gegründeten Groupe Islamique Armé (GIA) verübt worden waren. Die Islamische Heilsfront (FIS), die Partei der Muslimbrüder, hatte erst mitten in den Gewalthandlungen des Bürgerkrieges, auch unter dem Konkurrenzdruck der GIA mit der AIS (Armée islamique du salut), eine eigene Untergrundarmee gegründet, die im Gegensatz zur GIA versuchte, sich an Kriegsrecht zu halten. Im Laufe des Bürgerkrieges erklärte die GIA schließlich sogar der FIS bzw. AIS den Krieg, nachdem diese mit der Regierung Verhandlungen geführt hatte. 1995 erließ die GIA sogar eine Reihe von Fatwas zur Ermordung führender FIS/AIS-Aktivisten (Ashour 2009: 58). Die GutachterInnen erwähnen hingegen Massaker an ZivilistInnen, die sie diffus einfach »Islamisten« (Heinisch/Scholz 2020: 61) zurechnen, die aber von der GIA und nicht von der AIS begangen wurden. Im Gegenteil: Als Resultat dieser Massaker der GIA erklärte die AIS 1997 sogar einen unilateralen Waffenstillstand. Trotzdem wird damit im Gutachten suggeriert, die Muslimbruderschaft sei für diese Gewalttaten der »Islamisten« verantwortlich gewesen.

Ähnlich wie bei den Ausführungen zu Algerien ordnen die GutachterInnen die HASM-Bewegung in Ägypten fälschlicherweise der Muslimbruderschaft zu. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass einzelne Mitglieder der HASM-Bewegung frühere Muslimbrüder sind, allerdings würde es sich auch in diesem Fall um eine Abspaltung handeln. Die Muslimbruderschaft selbst hat sich hier mehrfach sehr klar von dieser Gruppierung distanziert. In einem Steckbrief des in Washington ansässigen *Tahrir Institute for Middle East Policy*, welches die GutachterInnen mehrmals im Gutachten zitieren (in diesem Fall jedoch nicht), befinden sich keinerlei Hinweise auf Verbindungen zur Muslimbruderschaft.²⁰

Auf einem eindeutig dem Umfeld der Muslimbruderschaft zuzurechnenden Internetportal erschien im August 2019 folgende Erklärung der Muslimbruderschaft über die HASM-Bewegung, in der sich diese ganz klar von der HASM-Bewegung distanzierte und diese scharf verurteilte.²¹ Auf der arabischsprachigen Website der türkischen Nachrichtenagentur, die nicht zuletzt aufgrund der engen Beziehung zwischen MB und der türkischen Regierung immer wieder über die Muslimbruderschaft berichtet hat, wurde ebenfalls ein Bericht über eine unmissverständliche Verurteilung der HASM-Bewegung durch die Muslimbruderschaft veröffentlicht.²²

Auch hier in diesem Text findet sich nicht nur eine klare Verurteilung der Anschläge der HASM-Bewegung, sondern auch der Vorwurf an das Regime, (möglicherweise) hinter der HASM-Bewegung zu stehen. Auch wenn die Muslimbruderschaft hier keinerlei Beweise vorlegen kann, dass tatsächlich das ägyptische Regime

²⁰ <https://timep.org/esw/non-state-actors/hasam-movement/> (aufgerufen am 27.02.2022).

²¹ <https://fjp.org/264133/> (aufgerufen am 28.02.2022).

²² <https://www.aa.com.tr/ar/> (aufgerufen am 01.03.2022).

hinter der HASM-Bewegung stehen würde, so wäre es äußerst seltsam, solche Beschuldigungen öffentlich zu tätigen, wenn in Wirklichkeit die Muslimbruderschaft selbst hinter der HASM-Bewegung stehen würde. Genau dies behaupten die GutachterInnen allerdings, ohne dafür irgendeinen Beleg vorzulegen.

Es würde den Rahmen dieses Buchbeitrags sprengen, weitere solche Beispiele aufzuführen. Mittlerweile sollte deutlich geworden sein, mit welchen Methoden im Gutachten von Heinisch und Scholz gearbeitet wurde: Gewalttaten anderer Gruppen wurden immer wieder der Muslimbruderschaft zugerechnet, die Muslimbruderschaft wurde wiederum als einheitliche Geheimorganisation gezeichnet und daraus konnte die Staatsanwaltschaft die Idee der Muslimbruderschaft als Terrororganisation untermauern. Personen, denen wiederum wenig mehr als diffuse Kontakte zu Muslimbrüdern vorgeworfen werden konnten, gerieten so in den Verdacht, Mitglied einer terroristischen Organisation zu sein.

Milli Görüş als Kalifatsbewegung?

In einem zweiten Gutachtensauftrag vom 6. Mai 2020 wurden schließlich vom Staatsanwalt auch ähnliche Fragen in Bezug auf die türkisch-islamische Bewegung Milli Görüş gestellt, die zwar in vielfacher Hinsicht ähnlich beantwortet wurden, aber offenbar nicht zu Hausdurchsuchungen führten. Allerdings zeigt sich auch in diesem Teil des Gutachtens der Mangel an fachlicher und sprachlicher Kompetenz der GutachterInnen und deren mangelnde Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit.

Die GutachterInnen unterstellen auch Milli Görüş, einen islamischen Staat und ein weltweites Kalifat anzustreben, ohne dafür einen einzigen Beleg anzuführen. Im Gegensatz zu einigen Schriften aus der Muslimbruderschaft findet sich beim Gründer der Milli-Görüş-Bewegung, Necmettin Erbakan, keinerlei Bekenntnis zu einem wie auch immer gearteten Kalifat. Tatsächlich gibt es bei Erbakan und vor allem in der Frühphase von Milli Görüş eine positive Reminiszenz auf das Osmanische Reich. Dies ist insbesondere im Kontext der laizistischen Repression gegen alle Formen des Islams zu sehen, die sich nicht im Rahmen der verstaatlichten Form des damals kemalistisch geprägten Amts für Religion (Diyanet) bewegen. Die von Erbakan gegründeten Parteien hatten allerdings nie die türkische Republik in Frage gestellt, sondern versuchten vielmehr den politischen Islam im Rahmen der türkischen Republik parteipolitisch zu organisieren. Jene Strömungen innerhalb der frühen Milli-Görüş-Bewegung, die tatsächlich von der Wiedererrichtung eines Kalifats träumten, spalteten sich bereits Anfang der 1980er-Jahre ab und bildeten unter Cemaleddin Kaplan (1926–1995) eine eigene politisch-islamische Bewegung, die sich ab 1984 als Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (İslamî Cemiyetler ve Cemaatler Birliği, ICCB) konstituierte und sich schließlich mehrmals spaltete.

Die Behauptung, Milli Görüş strebe ein Kalifat an, kann somit durch keinerlei Indizien oder gar Belege gestützt werden. Es gibt auch keinerlei wissenschaftliche Literatur – und sei sie noch so Milli-Görüş-kritisch –, die dies behaupten würde. Originalliteratur von Necmettin Erbakan verwenden die GutachterInnen nicht.²³ Es scheinen ihnen nicht einmal jene Texte bekannt zu sein, die in westliche Sprachen übersetzt wurden (Erbakan 1991).

Sämtliche weitere Behauptungen über Milli Görüş basieren auf der Fiktion einer einheitlichen und sich historisch nicht wandelnden Bewegung, zu der sowohl die Parteien der Bewegung in der Türkei als auch die europäischen Vereine zählen. Tatsächlich war der europäische Flügel der Bewegung bis zum Tod Necmettin Erbakans ihrem Gründer und dessen Partei eng verbunden. Der Niedergang der Saadet Partisi (SP) in der Türkei führte aber dazu, dass sich das Zentrum der Bewegung nach Köln verlagerte und die europäischen Strukturen der Milli Görüş an Autonomie gegenüber der türkischen SP gewannen und sich politisch innerhalb des islamisch-konservativen Lagers ausdifferenzierten.

Die Ausführungen im Gutachten zur Ideologie der Milli Görüş sind völlig absurd und werden durch keinerlei Zitate aus Werken Erbakans oder aus wissenschaftlicher Literatur untermauert. Es gibt keine wissenschaftlichen Arbeiten, die die These stützen würden, Milli Görüş würde eine »Weltherrschaft des Islam« (Heinisch/Scholz 2020, 2. Teil: 17) anstreben. Als Quellen für diese These beziehen sich die GutachterInnen lediglich auf eine über zehn Jahre alte Diplomarbeit (Heinisch/Schold 2020, 2. Teil: 18), die dies jedoch ebenfalls nicht behauptet (Schmied 2011).

Ansichten von WissenschaftlerInnen, die der Milli Görüş eine Veränderung attestieren, werden von den GutachterInnen ohne weitere Begründung zurückgewiesen. Man muss dabei nicht die Position Werner Schiffauers teilen, der der Organisation bereits 2010 eine völlige Abkehr vom Islamismus attestiert hatte (Schiffauer 2010), um sich zu bemühen, historische Entwicklungen zumindest zur Kenntnis zu nehmen und unterschiedliche Ansichten dazu darzulegen.

Es würde den Rahmen eines Buchbeitrags sprengen, hier alle weiteren Fehleinschätzungen und Missinterpretationen der GutachterInnen zu Milli Görüş aufzulisten. Aus dem bereits Ausgeführten geht allerdings exemplarisch hervor, dass hier ein völlig verzerrtes Bild einer Organisation entworfen wurde, das allerdings im Gegensatz zum Gutachtensteil über die Muslimbruderschaft keine weiteren Konsequenzen hatte, da dieses nicht zu einem Einschreiten gegen Milli Görüş führte.

²³ Siehe diverse aktuell erhältliche Schriften von Erbakan in der Bibliographie.

Fazit: Ein unqualifiziertes und tendenziöses Gutachten

Beide Gutachtenteile zeigen, dass die GutachterInnen weder über das fachliche noch das sprachliche Wissen verfügten, um die vom Staatsanwalt gestellten Fragen fachlich kompetent, objektiv und unvoreingenommen zu beantworten. Primärquellen wurden selbst dann nicht verwendet, wenn diese in Übersetzungen europäischer Sprachen vorliegen. Mehrere zentrale wissenschaftliche Schlüsseltexte wurden völlig ignoriert. Stattdessen wurde vielfach auf Quellen wie Wikipedia oder tendenziös-islamkritische Webseiten oder Medien zurückgegriffen.

In der Folge wurden Organisationen teilweise falsch zugeordnet und Verbindungen zu terroristischen Organisationen behauptet, die nicht nachweisbar sind. Sowohl für die Darstellung der Muslimbruderschaft als auch für die Darstellung von Milli Görüş wurden entlastende Hinweise, wie z.B. die konstruktive Beteiligung von Parteien aus der Muslimbruderschaft in demokratischen Systemen – inklusive Israel –, systematisch ausgeblendet und dafür Gewaltverbrechen anderer islamistischer Gruppierungen (z.B. im algerischen Bürgerkrieg) der Muslimbruderschaft zugerechnet.

Es ist bemerkenswert, dass ein solches Gutachten die fachliche Grundlage für eine so groß angelegte Polizeioperation bilden konnte, die medienwirksam vom damaligen Innenminister und heutigen Bundeskanzler Karl Nehammer persönlich beaufsichtigt wurde.

Bibliographie

- Ahmida, Ali Abdullatif (2021): Genocide in Libya. Shar, a hidden colonial history. London/New York: Routledge.
- Al-Banna, Hasan (o.J.): Six Tracts of Hasan al-Banna. Majmū'at rasa'il al-Imam al-shahid Hasan al-Bannā'. Salimiah (Kuwait): I.I.F.S.O.
- Al-Hudaibī, Hasan (o.J.): Du'āt lā qudāt. Online verfügbar: <http://okhowah.com/file/5/attach201603315496446015328.pdf>
- Ashore, Omar (2009): The De-Radicalization of Jihadists: Transforming Armed Islamist Movements. Abingdon: Routledge.
- Bayat, Asef (1996): The coming of a post-Islamist Society. In: Critique: Critical Middle Eastern Studies, Bd. 5, Nr. 9, 43–52.
- Bayat, Asef (2013): Post-Islamism: The Changing Faces of Political Islam. New York: Oxford University Press.
- Erbakan, Necmettin (1991): The Just Economic System. Ankara: Refah Partisi.
- Erbakan, Necmettin (2019): Adil Ekonomik Düzen. Ankara: MGV Yayıncıları.
- Erbakan, Necmettin (2020): İslam ve İlim. Ankara: MGV Yayıncıları.
- Erbakan, Necmettin (2020): Davamız. İstanbul: Aktaş Yayıncılık.

- Erbakan, Necmettin (2020): *İslam Birliği*. Ankara: MGV Yayınları.
- Günay, Cengiz (2014): Muslim Affairs – Außenpolitik im Nahen Osten, oip Arbeitspapier Nr. 76, September 2014.
- Heinisch, Heiko/Scholz, Nina (2020): Gutachten zu Dschihadismus, Politischer Islam, islamistischer Terrorismus, Muslimbruderschaft. Gutachten im Auftrag von Staatsanwalt Johannes Winklhofer, Staatsanwaltschaft Graz, eingegangen am 6. August 2020.
- Kepel, Gilles (1995): *Der Prophet und der Pharao. Das Beispiel Ägypten: Die Entwicklung des muslimischen Extremismus*. München: Piper.
- Krämer, Gudrun (1999): *Gottes Staat als Republik. Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie*. Baden-Baden: Nomos.
- Krämer, Gudrun (2009): *Hasan al Banna*. London: One World Publications.
- Maréchal, Brigitte (2008): *The Muslim Brothers in Europe. Roots and Discourse*. Leiden/Boston: Brill.
- Qaradawi, Jusuf (1989): *Erlaubtes und Verbotens im Islam*. München: SKD Bavaria Verlag.
- Ramsauer, Petra (2014): *Muslimbrüder. Ihre geheime Strategie. Ihr globales Netzwerk*. Wien: Molden Verlag.
- Ranko, Annette (2015): *The Muslim Brotherhood and its Quest for Hegemony in Egypt: State-Discourse and Islamist Counter-Discourse*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schiffauer, Werner (2000): *Die Gottesmänner. Türkische Islamisten in Deutschland*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Schiffauer, Werner (2010): *Nach dem Islamismus. Eine Ethnographie der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş*. Berlin: Suhrkamp.
- Steinberg, Guido (2010): *The Muslim Brotherhood in Germany*. In: Rubin, Barry (Hg.): *The Muslim Brotherhood*. New York: palgrave macmillan, 149–160.
- Schmied, Marco (2011): *Islamismus und seine Subkulturen in Österreich*. Diplomarbeit an der Universität Wien.
- Vanderwalle, Dirk (2012): *A History of Modern Libya*. Second Edition. Cambridge: Cambridge University Press.
- Vidino, Lorenzo (2010): *The New Muslim Brotherhood in the West*. New York: Columbia University Press.
- Vidino, Lorenzo (2012): *The European Organisation of the Muslim Brotherhood: Myth of Reality?* In: Meijer, Roel/Bakker, Edwin (Hg.): *The Muslim Brotherhood in Europe*. London: Hurst & Company, 51–70.
- Vidino, Lorenzo (2020): *The Closed Circle: Joining and Leaving the Muslim Brotherhood in the West*. New York: Colombia University Press.
- Wickham, Carrie Rosefsky (2013): *The Muslim Brotherhood: Evolution of an Islamist Movement*. Princeton: Princeton University Press.

Zollner, Barbara (2009): The Muslim Brotherhood: Hasan al-Hudaybi and Ideology. Abingdon: Routledge.

